Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Schönhagen

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBI. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBI. S. 257), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBI. S. 265) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (Thür VwKostG) vom 7. August 1991 (GVBI. S. 285), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBI. S. 265), in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönhagen in seiner Sitzung am 9. Dezember 2001 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden auf Grund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Gebühren, die auf Grund von Gesetzen und anderer auch gemeindlicher Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG).

§ 2 Gebührenfreie Amtshandlungen

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die

- (1) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
- (2) von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;

- 2. Kirchen-, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
- 3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
- 4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
- 5. freie Wohlfahrtsverbände.
- (2) Den Bundesländern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendungen auf Gebühren für Entscheidungen über die Gewährung von Förderungsmitteln und die Übernahme von Bürgschaften im Wohnungsbau und die Verwaltung dieser Förderungsmittel und Bürgschaften.
- (4) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4 Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.
- (3) Die Stelle, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Gemeinde Schönhagen.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
 - 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;

- 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Kostenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 1 DM (1 €). Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 DM (0,50 €), dabei werden Pfennigbeträge über 0,25 DM (0,25 €) nach oben, Pfennigbeträge bis 0,25 DM (0,25 €) nach unten auf volle 0,50 DM (0,50 €) abgerundet.

§ 8 Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

- nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
- 2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

§ 9 Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 10 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 50 DM (25 €) übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
 - 2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche;
 - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren;
 - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten;
 - 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind:
 - 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen;
 - 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschließlich Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50 DM (25 €) übersteigen.

§ 11 Kostenentscheidung

- (1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 - 1. die kostenerhebende Behörde,
 - 2. der Kostenschuldner,
 - 3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
 - 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
 - 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12 Entstehen - Fälligkeit

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amts-

- handlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13 Zahlung - Zahlungsverzug

- (1) Die Gebühren und Auslagen sind an die in der Kostenentscheidung genannten Zahlstellen zu entrichten.
- (2) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.
- (3) Mit Ablauf eines Monats nach Fälligkeit kann die Gemeinde Schönhagen einen Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat erheben, wenn dieser 100 DM (50 €) übersteigt.

§ 14 Stundung, Erlass und Niederschlagung

Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gemäß § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 15 Vollstreckung

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
 - einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
 - 2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 20.000 DM (10.000 €) belegt werden, wer als Abgabenpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenpflichtigen eine der im Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).
- (3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 10.000 DM (5.000 €) belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 - den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunalen Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

§ 17 Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Gebühren auf Grund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 18 Umstellung auf den Euro

Die in dieser Satzung und im zugehörigen Gebührenverzeichnis angegebenen Beträge in "DM" werden zum 1. Januar 2002 außer Kraft gesetzt. Dafür treten die diesen Beträgen zugeordneten Euro-Beträge in Kraft.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Schönhagen, 18. Dezember 2001

Stitz

Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

- 1. Die Bekanntmachung der Verwaltungskostensatzung einschließlich Gebührenverzeichnis der Gemeinde Schönhagen erfolgte in der Zeit vom 21. bis 27. Dezember 2001.
- 2. Die o. g. Satzung tritt am 28. Dezember 2001 in Kraft.

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Schönhagen

A Allgemeine Verwaltungskosten

Gegenstand			in DM	in €	
\ 	ver hai teil	enehmigungen, Erlaubnisse, Ge rlängerungen, Bewilligungen un ndlungen, die dem unmittelbarer igten dienen, weit nicht eine andere Gebühr vo	nd andere Amts- n Nutzen der Be-	10,00 bis 100,00	5,00 bis 50,00
2.	Ab				
6	a)	Abschriften oder Auszüge aus A Verhandlungen, amtlich geführt tistiken, Rechnungen u. ä. jede angefangene Seite		5,00 3,00	2,50 1,50
ŀ	b)	Schwierige Abschriften oder Au dere bei fremdsprachigen, wi tabellarischen oder schwer lesba für jede angefangene Seite	issenschaftlichen,	8,00 6,00	4,00 3,00
(c)	Zweitstücke (Duplikate) von Urk Genehmigung, Erlaubnis, Zulas weit nichts anderes bestimmt i Amtshandlung erhobenen Gebü	ssung u. ä.), so- st, ½ der für die	5,00	2,50
(d)	Durchschriften je angefangene S	Seite	1,00	0,50
(e)	Druckstücke von Ortssatzunge nungen, Plänen, Hausordnu- kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite		1,50	1,00
ſ	f)	Schriftliche Aufnahme eines An Erklärung, die von Privatperson zen gewünscht wird, je angefangene Seite	•	2,00	1,00
(g)	Fotokopien DIN A 4 je Stück		0,50	0,30

	h)	Fotokopien DIN A 3 je Stück	1,00	0,60
	i)	Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite	4,00	2,00
	j)	Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut aa) zwecks Auskunft bb) zur Ausfertigung von Auszügen je ange- fangene Seite	3,00 5,00	1,50 2,50
	k)	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw.		
		je Tag	15,00	7,50
3.	Au	sfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen		
	a)	Beglaubigungen von Unterschriften oder Hand- zeichen (für die erste) für jede weitere bei mehreren gleichartigen	5,00 3,00	2,50 1,50
	b)	Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie zusätzlich zu der Gebühr nach Ziffer 2	3,00	2,00
	c)	Bescheinigungen einfacher Art	3,00	2,00
	d)	Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand je angefangene halbe Stunde jedoch nicht mehr als	10,00 30,00	5,00 15,00
4.	we Wa ner wa gel täti krä der wir sic	bühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn artezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldzu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufnd ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzuten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungsgkeit direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfsften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesont berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berückhtigt.	16,00	8,00
	stu	inde		

B Besondere Verwaltungskosten

Bau- und Grundstücksangelegenheiten

a)	Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nicht- ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts	12,00	7,00
b)	Bescheinigung über Anliegerleistungen	10,00	5,00
c)	Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	10,00	5,00
d)	Schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes	10,00	5,00
e)	Schriftliche Angaben für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben	10,00	5,00
f)	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10,00	5,00
g)	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz		
	 aa) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 2,00 DM (1,00 €), mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag 	100,00 5.000,00	50,00 2.500,00
	bb) im noch nicht endausgebauten Straßen- bereich und in allen übrigen gemeinde- eigenen Flächen je Ifd. Meter zu verlegen- des Kabel 1,00 DM (0,50 €), mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	50,00 2.500,00	25,00 1.250,00
h)	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i. S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	15,00	8,00
i)	Genehmigung der Teilung eines Grundstücks gemäß § 19 Abs. 3 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	15,00	8,00